



Informations  
Technik  
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt
<b>An alle Clearing Center</b>	Bearbeitet von: RA Riesler
<b>per E-Mail</b>	Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584
	Servicedesk@itzbund.de 11.04.2025

**Betreff: ATLAS – Info 0769/25**

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0769– 0769/2025 (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS – Versand

### Hinweise zum Wert „20300 – EXPORT“

Aufgrund einer hohen Anzahl an Fehlermeldungen bei der Teilnehmereingabe von Versandanmeldungen (E\_DEP\_DAT) im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wertes „20300 – EXPORT“ in der Datengruppe „ZUSÄTZLICHE INFORMATION“ wird mit dieser ATLAS-Info auf ein paar wesentliche Punkte hingewiesen.

#### Bedeutung des Wertes „20300 – EXPORT“

Mit dem Wert „20300 – EXPORT“ als zusätzliche Information erklärt der Ersteller der Versandanmeldung, dass alle Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens erfüllt sind und die betreffende Warensendung das Gebiet der EU verlassen darf.

### Hinweise zur Anmeldung des Wertes „20300 – EXPORT“

Der Wert „20300 – EXPORT“ kann als zusätzliche Information auf der Einzelsendungsebene (in einzelnen Einzelsendungen) oder auf der Warenpositionsebene (in einzelnen Warenpositionen) angegeben werden. Bei Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ in einer Einzelsendung gilt die Angabe für die gesamte Einzelsendung und damit für alle der Einzelsendung untergeordneten Warenpositionen. Bei Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ in einer Warenposition gilt die Angabe „nur“ für die jeweilige Warenposition, in der die Angabe erfolgt ist.

Wie oben bereits dargestellt, erklärt der Ersteller der Versandanmeldung mit Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“, dass alle Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens erfüllt sind und die betreffende Warensendung das Gebiet der EU verlassen darf. Daher ist die Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ in einer Versandanmeldung grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn mit der Versandanmeldung mit dem Vorpapier-Wert N830 auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang referenziert wird oder wenn Unionsware im Versandverfahren auf anderem Weg (z.B. mittels Handelsrechnung bei Ausfuhrvorgängen mit einem Warenwert unter 1.000 Euro) aus einem Mitgliedstaat als Versendungsland in ein Drittland als Bestimmungsland befördert werden soll.

Des Weiteren sind folgende Punkte bei der Anmeldung des Wertes „20300 – EXPORT“ zu beachten:

1. Wenn die zusätzliche Information „20300 – EXPORT“ angegeben wird, muss mindestens eines der Vorpapiere „N830 – Ausfuhranmeldung“, „N380 – Handelsrechnung“, „N820 – Versandanmeldung T“, „N821 – Versandanmeldung T1“, „N822 – Versandanmeldung T2“, „N952 – Carnet TIR“ oder „9ZZZ – Sonstige“ angegeben sein.

Hintergrund: Wenn mit dem Wert „20300 – EXPORT“ erklärt wird, dass alle Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens erfüllt sind, muss dieser Aussage auch eine entsprechende Ausfuhrsendung zugrunde liegen, die in der Versandanmeldung benannt wird. Eine Möglichkeit ist dann, dass mit der Versandanmeldung mit dem Vorpapier-Wert N830 auf diese Ausfuhrsendung referenziert wird. Alternativ ist es auch möglich, dass eine Handelsrechnung als Vorpapier angegeben wird. Dies ist beispielsweise bei Ausfuhrvorgängen mit einem Warenwert unter 1.000 Euro zulässig. Ein weiteres Szenario ist, dass auf einen

vorigen Versandvorgang (T, T1, T2 oder TIR) referenziert werden soll, der wiederum auf einen Ausfuhrvorgang oder eine Handelsrechnung verweist.

2. Wenn ein Vorpapier der Art „N830 – Ausfuhranmeldung“ angegeben wird, muss auch immer die zusätzliche Information „20300 – EXPORT“ angegeben sein.

Hintergrund: Wenn mit einer Versandanmeldung mit dem Vorpapier-Wert N830 auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang referenziert wird, muss für diese Ausfuhrsending bzw. für alle Waren dieser Ausfuhrsending auch erklärt werden, dass alle Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens erfüllt sind und die betreffende Warensending das Gebiet der EU verlassen darf.

3. Bei Art der Anmeldung = „T2“ oder „T2F“, Versendungsland = Mitgliedsstaat und Bestimmungsland = Drittland muss die zusätzliche Information „20300 – EXPORT“ angegeben sein.

Hintergrund: Es handelt sich hierbei um den „klassischen“ Fall, in dem Unionsware im Versandverfahren aus einem Mitgliedstaat als Versendungsland in ein Drittland als Bestimmungsland ausgeführt werden soll. Auch hier ist die Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ erforderlich.

4. Bei einem Versendungsland = Drittland ist die Angabe der zusätzlichen Information „20300 – EXPORT“ nicht zulässig.

Hintergrund: Wenn das Versendungsland ein Drittland ist, kann dem betreffenden Beförderungs-/Versandvorgang kein deutscher/europäischer Ausfuhrvorgang zugrunde liegen.

5. Die Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ ist unzulässig, wenn einer der Werte „20100“ (Ausfuhr aus EU oder EFTA-Staat unterliegt Beschränkungen) oder „20200“ (Ausfuhr aus EU oder EFTA-Staat unterliegt Ausfuhrabgaben) angegeben wird.

Hintergrund: Es ist nicht zulässig, dass für eine Warensending auf der einen Seite erklärt wird, dass alle Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens erfüllt sind (20300 – EXPORT) und auf der anderen Seite Beschränkungen oder Ausfuhrabgaben bestehen (20100 bzw. 20200).

6. Die Angabe der Vorpapier-Werte „9DEZ“ (Zolllager) oder „9DEY“ (Aktive Veredelung) ist unzulässig, wenn der Wert „20300 – EXPORT“ als zusätzliche Information angegeben wird.

Hintergrund: Wenn eine Ware aus dem Zolllager oder aus der Aktiven Veredelung wieder ausgeführt werden soll, muss immer zuerst eine Wiederausfuhranmeldung abgegeben werden. Für dieses Wiederausfuhrverfahren wird dann eine Ausfuhr-MRN generiert. In der Versandanmeldung ist dann das vorangegangene Verfahren das

Wiederausfuhrverfahren (Vorpapier-Wert N830). Aus diesem Grund ist die Angabe des Vorpapier-Wertes „9DEZ“ bzw. „9DEY“ in einer Warenposition unzulässig, wenn in der dazugehörigen Einzelsendung der Vorpapier-Wert N830 angegeben wird. Folgerichtig schließt sich auch die Angabe der Werte „9DEZ“ bzw. „9DEY“ und „20300 – EXPORT“ innerhalb einer Warenposition aus. Der einzige Fall, in dem eine Ware aus dem Zolllager oder aus der Aktiven Veredelung unmittelbar in ein (externes) Versandverfahren überführt werden kann, ist die Konstellation, dass diese Nichtunionsware (aus dem Zolllager oder der Aktiven Veredelung) in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden soll, um dort einem weiteren Zollverfahren zugeführt zu werden. In diesem Versandverfahren liegt dann kein Fall einer Ausfuhr vor, womit die Angabe des Wertes „20300 – EXPORT“ nicht zulässig ist.

Andernfalls wird die Versandanmeldung mit einer Fehlermeldung abgelehnt.

Im Auftrag  
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.